Kantonsschule Uetikon am See

Wegleitung zur Notengebung

Wegleitung zur Notengebung

Pädagogisches – Leistungsbeurteilung und Notengebung – Notenkonferenzen

Die Noten-Wegleitung umschreibt die Haltungen, Werte und Vorgehensweisen, nach denen an der Kantonsschule Uetikon am See die Leistungsbeurteilung erfolgen soll.

Rechtsgrundlagen

- Promotionsreglement für die Gymnasien des Kantons Zürich vom 10.3.1998 (Stand vom 1.8.2022) (§§ 6, 7)
- Mittelschulgesetz vom 13.6.1999 (§ 11)
- Mittelschulverordnung vom 26.1.2000 (§§ 17, 18)

A. Pädagogisches

Grundhaltung

Der Unterricht baut auf der Lernmotivation der Schüler:innen auf und fördert diese. Ziel ist es, Lernprozesse auszulösen. Weil der Fokus auf dem Lernfortschritt liegen soll, sollen **formative Feedbacks** im Unterricht einen wichtigen Platz haben.

Die Noten sind ein Teil des Feedbacks, das zum Begleiten von Lernprozessen gehört, und sie haben entscheidende Bedeutung für die Promotion. Sie sind aber nicht der Zweck des Unterrichts. Für den Lernprozess der einzelnen Lernenden sind Kommentare zur Arbeit sowie zum Verhalten in der Klasse und im Unterricht wichtiger. Es geht unter anderem darum, eine gute Wahrnehmung und Beurteilung der eigenen Fähigkeiten aufzubauen, dazu können

auch **Selbsteinschätzungen** gehören. Als Lehrpersonen müssen wir deshalb die Rückmeldungen während der Lektionen pflegen. Falsches ist als Falsches zu bezeichnen, aber die Schüler:innen dürfen keine Angst davor haben, Fehler zu machen. Im Gegenteil: Fehler, wenn sie als solche erkannt werden, bieten Lernanlässe.

Leistungsbeurteilung

Die Leistungsbeurteilung muss nicht ausschliesslich in der Form der klassischen Prüfung („Klausur“) erfolgen. Der Lernstand kann auch auf andere Art erhoben werden. Sei es in Form eines Portfolios, also anhand von grösseren oder kleineren Produkten wie Podcasts, Videos, Plakaten etc., die die Schüler:innen einzeln oder in Gruppen erstellen, oder mittels regelmässiger kleiner Aufträge, die nach einem einfachen System mit Punkten bewertet werden, die zusammen eine Note ergeben. Bei allen Unterschieden zwischen Altersstufen und Fächerkulturen, ist eine möglichst hohe Variabilität der Prüfungsformen in jedem Fach und vom ersten Semester an anzustreben.

Klassische Prüfungen dürfen von den Schüler:innen nicht als vom **Unterricht** unabhängige Veranstaltungen wahrgenommen werden. Wer während der Lektion aufmerksam ist und Hausaufgaben regelmässig macht, sollte die Prüfungen mit einer angemessenen zusätzlichen Vorbereitung lösen können.

Die **Aufgaben** müssen ein ausgewogenes Verhältnis von Gedächtnisleistung, Verstehensleistung und kreativen Transferleistungen aufweisen und inhaltlich den Unterricht widerspiegeln. Die Prüfungsaufgaben sollen so formuliert sein, dass eine aussenstehende Fachperson sie verstehen kann, also ohne implizite Anforderungen oder stillschweigende Abmachungen.

In der Probezeit werden vorgängig **Lernziele und Informationen** zur Art der Leistungsüberprüfung abgegeben. Danach ist es im Ermessen der Lehrkräfte, inwiefern das Einschätzen, was an der Prüfung kommen könnte, zum Lernprozess gehört.

Open Book-Prüfungen werden mit zunehmender Reife der Schüler:innen selbstverständlich. Dazu gehört auch der Einbezug des Internets; dieser muss aber vorgängig geübt werden und die Schüler:innen sollen mit der Problematik des Plagiierens bekannt gemacht werden.

Die **Prüfungsnachbereitung** (Besprechungen, Stoff sichern) gehört zur Durchführung einer Prüfung. Es muss genügend Zeit dafür vorgesehen werden. Prüfungen sollen in angemessener Zeit korrigiert und zurückgegeben werden, und zwar in der Regel persönlich. Die Noten können im Voraus kommuniziert werden.

Zur **Rückgabe** der Prüfung gehört auch die Rückgabe der Prüfungsaufgaben, damit die Bewertungen nachvollzogen und die Prüfung nachbearbeitet werden kann.

Noten unter 3 werden in einem persönlichen Gespräch besprochen: Die Prüfung wird gemeinsam analysiert und es werden Vereinbarungen getroffen, wie eine Verbesserung erreicht werden könnte.

Situationen, in denen Schüler:innen ein Fach aufgegeben haben, innerlich abschreiben und mit einer **Zeugnisnote unter 3** kalkulieren, werden von der Klassenlehrperson aktiv angegangen, auch wenn es (noch) kein Promotionsproblem gibt.

Eine klare **Beziehung zwischen Lernenden und Lehrenden** ist die Basis für guten Unterricht sowie für die Leistungsbeurteilung und die Notengebung. Wenn sich die Schüler:innen auf die angekündigten Bedingungen verlassen können und spüren, dass sich

die Lehrpersonen um **faire und transparente Beurteilungen** bemühen, akzeptieren sie die Noten, auch wenn diese tief sind. Im Sinne des gegenseitigen Vertrauens wird auf **Überraschungsprüfungen** als Lernmotivation oder Disziplinarmittel verzichtet.

B. Leistungsbeurteilung und Notengebung

1. Leistungsbeurteilung und Notengebung sind Sache der Lehrpersonen. Sie beurteilen im Rahmen ihres Bildungsauftrags die Leistungen ihrer Schüler:innen. Die Leistungsbeurteilung soll für die Schüler:innen nachvollziehbar sein, den Fachschaftsrichtlinien und der Schulkultur entsprechen.
2. Die **Notenskala** reicht von 1 bis 6:

   6 = sehr gut 5 = gut 4 = genügend

   3 = ungenügend 2 = schwach

   1 = sehr schwach oder keine bewertbare Leistung

   Die Leistungsbeurteilung verliert ihren Sinn, wenn ungenügende Leistungen mit 4 oder gar 4.5 und sehr gute Leistungen nur mit 5 taxiert werden. Noten über 6 werden nicht erteilt, auch wenn es Unterschiede innerhalb der Gruppe der besten Arbeiten geben mag. Noten auf Zehntel oder gar auf Hundertstel anzugeben soll nur dort gemacht werden, wo dies keine Messgenauigkeit suggeriert, die gar nicht bestehen kann.
3. Um eine **angemessene Bewertung** zu erreichen, muss die Basis, auf der die Beurteilung beruht, möglichst breit sein. Das heisst, dass sie **schriftliche und mündliche Leistungen** einbeziehen soll. Neben individuellen können auch gemeinsam erbrachte Leistungen berücksichtigt werden – wobei insbesondere in der Probezeit zu beachten ist, dass die Leistungen der einzelnen Schüler:in wahrgenommen werden.

Für die Bewertung der **mündlichen Leistungen** soll ein breites Spektrum berücksichtigt werden, wie

- monologisches und dialogisches Sprechen sowie Hörverstehen;
- mündliche Leistungen mit hohem (z.B. Vortrag) sowie tiefem Planungsgrad (z.B. Gruppendiskussion);
- Leistungen im Kontinuum zwischen «konzeptionell mündlich und medial schriftlich» (z. B. Textnachricht) bis «konzeptionell schriftlich und medial mündlich» (z. B. Podcast).

Beteiligungsnoten können zuweilen ebenfalls zum Tragen kommen. Hier gilt eine transparente Information der Klassen bezüglich Art und Gewichtung dieser Leistungen. Zudem ist den Schüler:innen im Laufe des Semesters ein Zwischenfeedback zu erteilen.

4. Bei **Gruppenarbeiten** ist die Art der Beurteilung zu Beginn klar zu kommunizieren. Dabei gibt es die Variante einer einzigen Gruppennote oder die Variante der Bewertung (klar abgegrenzter) individueller Leistungen. Möglich ist auch eine Mischform, nämlich dass es eigentlich eine einzige Gruppennote gibt, dass man sich aber vorbehält, bei stark divergierenden Einzelleistungen (Produkt) oder ungleicher Arbeitsverteilung (Prozess) davon abzuweichen. Grundlage eines solchen Vorgehens können etwa die Selbst- und Fremdeinschätzungen der Gruppenmitglieder und/oder ein Feedbackgespräch mit der ganzen Gruppe sein. Bei der Formulierung eines Gruppenarbeitsauftrags ist darauf zu achten, dass schon durch die Aufgabenstellung eine möglichst gleiche Verteilung der Arbeitslast und eine gleiche Beteiligung am Produkt sichergestellt wird.
5. Die **Anzahl massgeblicher Noten** soll in der Regel die Anzahl Wochenstunden, die dem Fach im betreffenden Semester zugeteilt sind, nicht unterschreiten.

6. Je nach Fach und Klassenstufe kann die Leistungsbeurteilung von Semester zu Semester unterschiedlich erfolgen. In diesem Sinn ist – vor allem in oberen Klassen als Vorbereitung auf die tertiäre Stufe – auch eine Semesterprüfung als einzige zeugnisrelevante Note denkbar. In diesem Fall braucht es besondere Absprachen zwischen den Fächern.
7. Die **Sprachkompetenz** muss in allen Fächern bei der Notengebung angemessen einbezogen werden. Es gelten die fachschaftsinternen Abmachungen.
8. Die **Beurteilungskriterien** werden möglichst unabhängig vom Leistungsniveau der einzelnen Klasse beibehalten. Der Austausch innerhalb des Fachkreises soll zu einem gemeinsamen Verständnis über das Anspruchsniveau (gute Leistung vs. ungenügende Leistung) führen.
   In den 1. bis 3. Klassen sollten sich Semester-Klassendurchschnitte unter 4.2 oder über 4.8 nur ausnahmsweise ergeben.
9. Schüler:innen haben ein Anrecht zu wissen, nach welchen **Kriterien** ihre **Zeugnisnoten** entstehen. In diesem Sinn müssen die Lehrpersonen zu Beginn einer Zeugnisperiode der Klasse schriftlich mitteilen, wie sie Leistungen bewerten. Lehrpersonen und Klassen vereinbaren in gegenseitiger Absprache, wie die Termine so zu setzen sind, dass die Belastungsspitzen gegen Ende der Quartalsperioden etwas gebrochen werden.
10. Schüler:innen sowie die Eltern unmündiger Lernender haben das **Recht**, sich auch **während des Semesters** über die Beurteilung der Leistungen orientieren zu lassen.
11. **Disziplinarisches und Leistungsbeurteilung** dürfen nicht vermischt werden. Wenn Schüler:innen Prüfungen bewusst verpassen («schwänzen»), ist dies ein disziplinarisches Problem und als solches zu behandeln.

12. **Unlauteres Verhalten bei Prüfungen** ist gemäss Massnahmenkatalog im Disziplinarreglement §11 zu bestrafen (von «Erteilen einer Strafarbeit» bis «Ausschluss aus der Schule»). Wer beim Betrug während einer Prüfung erwischt wird, muss zudem damit rechnen, dass die erbrachte Leistung – in angemessenem Verhältnis zum Umfang des Vergehens – nicht oder nur teilweise benotet wird.

13. Für die **Nichtanwesenheit bei einer Prüfung** darf keine 1 gesetzt werden. Wer hingegen Hausaufgaben oder schriftliche Arbeiten, die während eines längeren Zeitraums geschrieben werden konnten, nicht abgibt, kann eine 1 für eine «nicht bewertbare Leistung» bekommen, wenn in der Aufgabestellung die Abgabebedingungen und die Konsequenzen des Nichteinhaltens klar formuliert worden sind. Mit der gleichen Begründung kann eine 1 gesetzt werden, wenn jemand einen vereinbarten Präsentationstermin ohne vorgängige Abmeldung nicht einhält.

14. Schüler:innen, die eine **Prüfung verpassen**, haben die Pflicht, so rasch als möglich (per Teams) mit der betroffenen Lehrperson Kontakt aufzunehmen.

15. Promotionsentscheide können nur auf Grund **vollständiger Noteneinträge** getroffen werden. Falls eine:r Schüler:in wegen einer ungenügenden Basis für die Leistungsbeurteilung (insbesondere in Folge nicht ausgeführter Aufträge bzw. Arbeiten und/oder verpasster Prüfungen) voraussichtlich keine Zeugnisnote erteilt werden kann, orientiert die Fachlehrperson möglichst frühzeitig die Klassenlehrperson und das zuständige Mitglied der Schulleitung. Die Schulleitung entscheidet über das weitere Vorgehen.

C. Notenkonferenzen

Rechtsgrundlagen:

Mittelschulgesetz

«§ 11: Zu den Pflichten der Lehrperson gehören insbesondere das Unterrichten der ihr anvertrauten Klassen und Gruppen gemäss Bildungsziel und Leitbild der Schule, die Beurteilung der Leistung und die Betreuung der Schülerinnen und Schüler.»

Mittelschulverordnung

«§ 17. Den Klassenkonvent bilden alle Lehrpersonen der Klasse, die obligatorische und mit Zeugnisnoten bewertete Fächer erteilen, sowie ein Mitglied der Schulleitung. Weitere Lehrkräfte der Klasse können mit beratender Stimme zugelassen werden. Den Vorsitz führt die Klassenlehrperson oder das Mitglied der Schulleitung.»

«§ 18. Der Klassenkonvent entscheidet insbesondere über Aufnahmen am Ende der Probezeit sowie über Promotionen. Stimmberechtigt sind diejenigen Lehrpersonen, die die betreffende Schülerin oder den betreffenden Schüler unterrichten. Bei Entscheiden über Promotionen und Aufnahmen am Ende der Probezeit sind sie zur Stimmabgabe verpflichtet. Beschlüsse werden mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Lehrpersonen gefasst. Bei Stimmengleichheit hat die oder der Vorsitzende den Stichentscheid.»

17. **Teilnahmepflicht** besteht für alle Lehrer:innen, die im laufenden Semester in der betreffenden Klasse obligatorischen und mit Zeugnisnoten bewerteten Unterricht erteilen.
18. Die **Dauer** einer Konferenz beträgt in der Regel 45 Minuten pro Klasse. Bei Klassen mit vielen Promotionsfällen oder bei einer schwierigen Klassendynamik oder sonstigen Schwierigkeiten

kann von der Klassenlehrperson im Vorfeld eine Verlängerung verlangt werden. Die Organisation der Notenkonferenzen erfolgt durch die Schulleitung.

19. Die **Klassenlehrperson** leitet die Notenkonferenzen. Sie stellt die eigene Situationsbeurteilung der einzelnen Schüler:innen vor, die sie aufgrund ihrer Tätigkeit als Klassenlehrperson gewonnen hat. Sie stellt die Promotionsanträge nach bestem Wissen und Gewissen und im sorgfältigen Abwägen zwischen den Anforderungen der Schule und dem Wohl der Schüler:in. Die Klassenlehrperson orientiert über den allgemeinen Leistungsstand der Klasse, anstehende Projekte, Themenwochen und über besondere Probleme.

20. Wenn ein zwingender Grund vorliegt (Fehler, nachträgliche Prüfung), haben die Fachlehrpersonen zu Beginn der Notenkonferenz die Gelegenheit zur **Notenänderung**, und zwar unter Angabe der Begründung. Im Verlauf der Konferenz kann eine Note nur noch geändert werden, wenn die betreffende Lehrperson ihre Note zur Verfügung stellt und wenn ein Mehrheitsbeschluss zustande kommt. **Klassennotendurchschnitte** ausserhalb der unter Punkt 8 erwähnten Bandbreite werden auf Nachfrage der Klassenlehrperson von den Fachlehrpersonen kurz kommentiert und begründet, ebenfalls zu Beginn einer Konferenz.

21. Das **Schulleitungsmitglied** ist für die Erwahrung der Noten besorgt und führt das Protokoll. Es achtet darauf, dass die Notengebung nach den Reglementen und der vorliegenden internen Noten-Wegleitung erfolgt und dass die Promotionsentscheide in den verschiedenen Klassen nach Massstäben getroffen werden, die der Schulkultur entsprechen.

22. Für die an den Notenkonferenzen geführten Gespräche gilt die **Schweigepflicht**. Die Klassenlehrpersonen orientieren die Schüler:innen sowie deren Eltern möglichst zeitnah über die

Ergebnisse. Mündige Schüler:innen werden direkt benachrichtigt, nach Absprache mit denselben je nach Sachlage auch die Eltern.

Stand FS 24

Kantonsschule Uetikon am See
Lang- und Kurzgymnasium

Bergstrasse 113/115
8707 Uetikon am See Te-
lefon +41 44 921 55 55
info@kuezh.ch
www.kuezh.ch